



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.01.2023

Nummer 02

---

## Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 26.01.2023 der Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“ zugestimmt.

Die Neufassung lautet wie folgt:



## Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Online-Studiengang „Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik“

Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

#### Inhalt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

##### Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

##### Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

##### Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

##### Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

##### Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- § 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung
- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bachelorurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem o. g. Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie selbständig und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage Problemlösungen zu erarbeiten. <sup>3</sup>Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen und zu beeinflussen.

### § 2 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen).<sup>2</sup>Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). <sup>3</sup>Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. <sup>4</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>5</sup>Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Ostfalia erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (3) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

### § 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Leistungspunkte/Credit Points (1 Credit Point entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. <sup>2</sup>Studierende beantragen einen Wechsel des Studienmodus formlos beim Immatrikulationsbüro. <sup>3</sup>Der Antrag muss bis zum Rückmeldestichtag für das Wintersemester dort vorliegen. <sup>4</sup>Die Festlegung gilt ab dem jeweiligen Wintersemester mindestens für ein ganzes Studienjahr.
- (4) Liegt zum Rückmeldestichtag kein Antrag gem. (3) vor, wird der bisherige Studienmodus fortgesetzt.
- (5) Liegt bei der Immatrikulation kein Antrag auf Teilzeitstudium vor, gilt im ersten Studienjahr automatisch der Studienmodus Vollzeit.

### § 4 Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester (5. Semester) und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>3</sup>Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer für jedes in Teilzeit absolvierte Studienjahr um ein Jahr.

- (2) Im Teilzeitstudium können erstmalige Anmeldungen zu Prüfungen pro Semester nur bis zu einem Gesamtumfang von 15 Credit Points erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium werden Praxissemester und Studienarbeit in einem Zeitraum erbracht, der sich insgesamt über zwei Semester erstreckt, die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 gilt hierbei nicht. <sup>2</sup>In diesen beiden Semestern dürfen keine weiteren erstmaligen Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen.

### § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

### § 6 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie ein Diploma Supplement aus (Anlagen 3, 4).

### § 7 Zulassungsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
  - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
  - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

### Prüfungsleistungen

#### § 8 Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. <sup>3</sup>Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
- Klausur (Absatz 3),
  - mündliche Prüfung (Absatz 4),
  - Referat (Absatz 5),
  - Projektarbeit (Absatz 6),
  - Experimentelle Arbeit (Absatz 7),
  - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
  - Rechnergestützte Prüfung (Absatz 9).
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Klausur kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Dauer der Klausur ist im Curriculum (Anlagen) festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Durch die Mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>4</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) <sup>1</sup>Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

- (9) <sup>1</sup>Eine Rechnergestützte Prüfung (RP) besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. <sup>2</sup>Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. <sup>3</sup>Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. <sup>4</sup>Das Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.
- (11) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen für jedes Modul festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsart beschließen.
- (12) Macht die/der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

## § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

## § 10 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. <sup>3</sup>Mit Ausgabe der Arbeit soll verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

## § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien (s. Anlagen) erfüllt.
- Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

## § 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- Eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden bewertet.

- (2) Führt die Bewertung einer Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen, so bewertet auch die/der Zweitprüfende diese Prüfungsleistung.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- für eine sehr gute Leistung: 1,0
  - für eine gute Leistung: 2,0
  - für eine befriedigende Leistung: 3,0
  - für eine ausreichende Leistung: 4,0
  - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0
- <sup>2</sup>Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatz 5.
- (5) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,15 „sehr gut“ (1,0)
  - über 1,15 bis 1,50 „sehr gut“ (1,3)
  - über 1,50 bis 1,85 „gut“ (1,7)
  - über 1,85 bis 2,15 „gut“ (2,0)
  - über 2,15 bis 2,50 „gut“ (2,3)
  - über 2,50 bis 2,85 „befriedigend“ (2,7)
  - über 2,85 bis 3,50 „befriedigend“ (3,3)
  - über 3,50 bis 3,85 „ausreichend“ (3,7)
  - über 3,85 bis 4,00 „ausreichend“ (4,0)
  - über 4,00 bis 5,00 „nicht ausreichend“ (5,0).

### § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

### § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier im gesamten Studium nicht überschreitet. <sup>2</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. <sup>3</sup>Die Dauer

der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 5 beruht. <sup>5</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll im gleichen Prüfungszeitraum wie die Klausur erfolgen. <sup>7</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>8</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Studienjahr zulässig, wenn die Note der Prüfungsleistung gem. § 17 Abs. 3 in die Bildung der Note für die Bachelorprüfung eingeht. <sup>2</sup>Die bessere Note wird gewertet.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt, erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet.

### § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Das Vorbringen eines wichtigen Grundes und die Vorlage eines Attests ist nach dem Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfung stattfand, in der Regel ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der/die zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordentlichen Prüfungsablauf (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber,



ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## Modulprüfungen

### § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen.

## Bachelorprüfung

### § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen, die ab dem dritten Semester abzulegen sind, und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Module zur Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß Credit Points.
- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
  - 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
  - 1,6 bis 2,5: „gut“
  - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
  - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorliegen.

### § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist für die in § 8 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## Bachelorarbeit mit Kolloquium

### § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden gem. § 31 (2) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben, sofern die Abgabe nicht ausschließlich in elektronischer Form gefordert wird. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 10.

- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

### § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 1) erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

### § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

### § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. <sup>3</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>4</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

### § 24 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

### § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

### § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden gem. § 31 (2) und der oder dem Zweitprüfenden gem. § 31 (3), bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. <sup>2</sup>§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) entsprechend § 17 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

### § 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.



## § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Diplomprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>3</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. <sup>4</sup>Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>6</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. <sup>7</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. <sup>9</sup>Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention, maßgebend. <sup>10</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>11</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>12</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 30 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören sieben Mitglieder an,

und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. <sup>5</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. <sup>6</sup>Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>7</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und

Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

### § 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind.
- (2) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Ostfalia. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Ostfalia sein.
- (3) <sup>1</sup>Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag einer/ eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung

oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/ dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

### § 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Der/ dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup>Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren sowie Studierender mit pflegebedürftigen Angehörigen ist angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. <sup>3</sup>Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. <sup>4</sup>Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

<sup>1</sup>Die besondere Situation Studierender, die eine körperliche Behinderung haben, ist angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>§ 36 gilt entsprechend.

### § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne

Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) <sup>1</sup>Gegen andere als die in Abs. 1 S. 2 genannten Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. <sup>2</sup>Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. <sup>3</sup>Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 39 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 28/2017). <sup>2</sup>Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

**Curriculum Online-Studiengang Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik**

<b>Modul bzw. Lehrveranstaltung</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Credits</b>	<b>Zulassungs- bedingung</b>
Mathematik I	1		K90	5	
Mathematik I		3			
Elektrotechnik	1		K60+EA	5	
Elektrotechnik		2			
Labor Elektrotechnik		1			
Naturwissenschaftliche Grundlagen	1		K90	5	
Chemie		1			
Experimentalphysik		2			
Fahrzeugtechnische Grundlagen	1		K90	5	
Einführung in die Fahrzeugtechnik		1,5			
Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten		1,5			
Statik	1		K90	5	
Technische Mechanik I		3			
Konstruktion	1		K90	5	
Technisches Zeichnen und darstellende Geometrie		1,5			
Konstruktionsmethodik		1,5			
Mathematik II	2		K90	5	
Mathematik II		3			
Elektronik und Messtechnik	2		K60+EA	5	
Elektronik und Messtechnik		2			
Labor Messtechnik		1			
Informatik	2		K60+EA	5	
Informatik		1,5			
Labor Informatik		1,5			
CAD I/CAD II	2		K60+EA	5	
CAD/CAEE-Grundlagen		2			
Labor CAD/CAEE		1			
Festigkeitslehre	2		K90	5	
Technische Mechanik II		3			
BWL-Grundlagen	2		K90	5	
BWL		1,5			
Betriebsorganisation		1,5			
Mathematik III	3		K90	5	Z1
Mathematik III		3			
Dynamik	3		K90	5	Z1
Technische Mechanik III		3			
Thermodynamik und Strömungslehre I	3		K90	5	Z1
Thermodynamik I		1,5			
Strömungslehre I		1,5			
Wahlpflichtmodul I, 3. Semester nach gewähltem Modul	3			5	Z1
Wahlpflichtmodul II, 3. Semester nach gewähltem Modul	3			5	Z1

<b>Modul bzw. Lehrveranstaltung</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Credits</b>	<b>Zulassungs- bedingung</b>
Wahlpflichtmodul III, 3 Semester nach gewähltem Modul	3			5	Z1
Regelungstechnik	4		K90+EA	5	Z1
Regelungstechnik		2			
Labor Regelungstechnik		1			
Fahrzeugelektronik	4		K90+EA	5	Z1
Fahrzeugelektronik		2			
Labor Fahrzeugelektronik		1			
Fahrdynamik	4		K90+EA	5	Z1
Fahrdynamik		2			
Labor Fahrdynamik		1			
Elektrische Fahrzeugantriebe	4		K90+EA	5	Z1
Energiemanagement/Leistungselektronik		1			
Elektrische Fahrzeugantriebe		1			
Labor Elektrische Fahrzeugantriebe		1			
Wahlpflichtmodul I, 4. Semester nach gewähltem Modul	4			5	Z1
Wahlpflichtmodul II, 4. Semester nach gewähltem Modul	4			5	Z1
Praxissemester	5			18	Z2
Studienarbeit	5			12	Z2
Automatisierung	6		K90+EA	5	Z2
SPS, CNC, Robotik SPS		1,5			
Labor SPS, CNC, Robotik SPS		1,5			
Wahlpflichtmodul I, 6. Semester nach gewähltem Modul	6			5	Z2
Wahlpflichtmodul II, 6. Semester nach gewähltem Modul	6			5	Z2
Wahlpflichtmodul III, 6. Semester nach gewähltem Modul	6			5	Z2
Wahlpflichtmodul IV, 6. Semester nach gewähltem Modul	6			5	Z2
Wahlpflichtmodul V, 6. Semester nach gewähltem Modul	6			5	Z2
Technisches Wahlpflichtmodul I <i>siehe Katalog</i>	7			5	
Technisches Wahlpflichtmodul II <i>siehe Katalog</i>	7			5	
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul <i>siehe Katalog</i>	7			5	
interdisziplinäres Projekt	7			3	
<b>BA-Thesis</b>	7			12	Z3

Summe

210

Zulassungsbedingungen:

Z1: 30 CP aus 1. und 2. Sem.

Z2: 90 CP aus 1. bis 4. Sem.

Z3: 180 CP aus 1. bis 6. Sem.

### Wahlpflichtmodule 3. Semester

Modul bzw. Lehrveranstaltung	Semes-ter	SWS	Prüfungsform	Credits
Werkstofftechnik			K90+EA	5
Werkstoffkunde	Winter	2,5		
Labor Werkstoffkunde	Winter	0,5		
Maschinenelemente			K90	5
Maschinenelemente	Winter	3		
Fahrzeugauslegung			K45+PA	5
Package und Ergonomie	Winter	2		
Labor Package und Ergonomie	Winter	1		
Einführung in die Programmierung mit C			K60+EA	5
Einführung in die Programmierung mit C	Winter	1,5		
Labor Einführung in die Programmierung mit C	Winter	1,5		
Signale und Systeme			K90	5
Signale und Systeme	Winter	3		
Digital- und Schaltungstechnik			K60+EA	5
Digital- und Schaltungstechnik	Winter	3		
Simulation			EA	5
Simulation	Winter	1,5		
Labor Simulation	Winter	1,5		

### Wahlpflichtmodule 4. Semester

Modul bzw. Lehrveranstaltung	Semes-ter	SWS	Prüfungsform	Credits
Thermodynamik und Strömungslehre II			K90	5
Thermodynamik II	Sommer	1,5		
Strömungslehre II	Sommer	1,5		
Fertigungstechnik			K90+EA	5
Fertigung für Metall	Sommer	1		
Labor Fertigung für Metall	Sommer	0,5		
Fertigung für Kunststoffe	Sommer	1		
Labor Fertigung für Kunststoffe	Sommer	0,5		
Mikroprozessortechnik			K60+EA	5
Mikroprozessortechnik	Sommer	1,5		
Labor Mikroprozessortechnik	Sommer	1,5		
Numerische Mathematik			K90	5
Numerische Mathematik	Sommer	3		



## Wahlpflichtmodule 6. Semester

Fahrzeugkonzeptentwicklung			K60+PA	5
Fahrzeugkonzepte	Sommer	1,5		
Fahrzeugleichtbau	Sommer	1,5		
Fahrzeugexterieur			K90	5
Karosserieentwicklung	Sommer	3		
Fahrwerktechnik			K90+EA	5
Fahrwerktechnik	Sommer	2		
Labor Fahrwerktechnik	Sommer	1		
Fahrzeugsicherheit			K90+EA	5
Fahrzeugsicherheit	Sommer	2		
Labor Fahrzeugsicherheit	Sommer	1		
Alternative Antriebe			K90	5
Alternative Antriebe	Sommer	3		
Systems Engineering			K60+EA	5
Systems Engineering	Sommer	2		
Labor Systems Engineering	Sommer	1		
Embedded Systems			K60+EA	5
Embedded Systems	Sommer	1,5		
Labor Embedded Systems	Sommer	1,5		
Mobile Dienste und Infotainment			K60+EA	5
Mensch-Maschine-Schnittstelle (HMI)	Sommer	0,75		
Automotive Internet-of-Things (AIoT)	Sommer	0,75		
Labor Entwicklung Mobiler Anwendungen	Sommer	1,5		
Fahrzeugsteuer- u. -regelsysteme			K60+EA	5
Fahrzeugsteuer- u. -regelsysteme	Sommer	1,5		
Labor Fahrzeugsteuer- u. -regelsysteme	Sommer	1,5		
Sensorik und Aktorik			K90+EA	5
Sensorik	Sommer	1,5		
Labor Sensorik	Sommer	0,75		
Aktorik und Leistungselektronik	Sommer	0,75		
Fahrzeugaerodynamik			K90+EA	5
Fahrzeugaerodynamik	Sommer	2		
Labor Fahrzeugaerodynamik	Sommer	1		
Grundlagen der Maschinellen Wahrnehmung			K60+EA	5
Multisensorielle Maschinelle Wahrnehmung	Sommer	1		
Labor Multisensorielle Maschinelle Wahrnehmung	Sommer	0,5		
Visuelle Maschinelle Wahrnehmung	Sommer	1		
Labor Visuelle Maschinelle Wahrnehmung	Sommer	0,5		

Erläuterungen:

K45 Klausur 45 min.

K60 Klausur 60 min.

K90 Klausur 90 min.

EA Experimentelle Arbeit

PA Projektarbeit

## Anlage 2: Zeugnis

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Fahrzeugtechnik

Zeugnis über die Bachelorprüfung  
Herr/Frau [Name], geboren am [Datum] in [Ort],  
hat die Bachelorprüfung im Studiengang  
„Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik“  
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.

Modulprüfungen	Credit Points	Note
----------------	---------------	------

**Studienarbeit (Praxissemester)**  
**Bachelorarbeit mit Kolloquium**  
Thema der Bachelorarbeit

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]  
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Bachelorurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik  
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]  
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Bachelor of Engineering“  
(abgekürzt B.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

„Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik“

erfolgreich bestanden hat.

Sie/Er führt die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ und ist berechtigt, den Hochschulgrad  
B.Eng. als Zusatz zum Namen [Vorname Nachname B.Eng.] zu führen.

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]  
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

**1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)**

**1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)**

**1.4 Student identification number or code (if applicable)**

**2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

**2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)**

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

**2.2 Main field(s) of study for the qualification**

Automotive Engineering/Automotive Systems Engineering

**2.3 Name and status of awarding institution (in original language)**

Ostfalia University of Applied Sciences – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Faculty of Automotive Engineering

**2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)**

**2.5 Language(s) of instruction/examination**

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

**3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level of the qualification**

First degree, with thesis

**3.2 Official duration of programme in credits and/or years**

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

**3.3 Access requirement(s)**

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

**4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED**

**4.1 Mode of study**

Full-time, 3.5 years

**4.2 Programme learning outcomes**

Participants have to complete different course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper).

After these examinations have all at least been passed (“ausreichend”), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

The degree programme in Automotive Engineering/Automotive Systems Engineering directly qualifies for career entry or career advancement. Additionally, it provides the opportunity for subsequent studies for achieving a master's degree, which opens up further professional prospects and the possibility of pursuing a doctorate.

As part of the course of the programme, students are prepared for responsible positions within the automotive industry, including automotive companies, suppliers, or companies in related fields. They learn to successfully handle tasks in both technical and social areas by gaining both technical skills and social skills, for example through working on tasks together. More precise descriptions of these competencies can be found in the module handbook, which includes information on both knowledge and social competencies for each module. As an example, the handbook mentions that students should also be prepared to take on challenging tasks or to accurately assess their own abilities.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

(*ggf. weitere Angaben zum individuellen Studienverlauf, z.B. Wahlfächer*)

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Automotive Engineering see supplementary document.

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

(*Note eintragen*)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

### 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for graduate study programmes (master courses).

#### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

#### 6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address [www.ostfalia.de/f](http://www.ostfalia.de/f))

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

*[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]*